

Vergabekammer Südbayern erleichtert Wettbewerbszugang für kleine Planungsbüros

Referenzen dürfen doppelt bewertet werden

Im Rahmen eines europaweiten Verhandlungsverfahrens mit vorherigem Teilnahmewettbewerb wurden Planungsleistungen zur Sanierung des Springbeckens eines Freibads ausgeschrieben. Für die Auswahl der Bewerber, die zum Verhandlungsverfahren ausgewählt wurden, waren nach § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV unter anderem höchstens drei Referenzprojekte anzugeben, aus der die Erfahrung des Bewerbers bei Projekten mit vergleichbaren Anforderungen hervorging. Zur Auswahl des besten Angebots war gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VgV unter anderem das Zuschlagskriterium „Personelle Besetzung“ festgelegt, das für den Projektleiter und den stellvertretenden Projektleiter jeweils die Darlegung des persönlichen Erfahrungshintergrunds vorsah, insbesondere von Referenzprojekten. Fraglich war insoweit, ob hinsichtlich der Bewertung derselben Referenzprojekte sowohl im Teilnahmewettbewerb als auch bei der Zuschlagswertung gegen das Vergaberecht verstoßen wird.

Vergleichbare Vorschriften

Die Vergabekammer Südbayern (Beschluss vom 2. April 2019 – Z3-3-3194-1-43-11/18) verneint diese Frage. Denn ein rechtliches Verbot einer Doppelbewertung besteht lediglich in § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV für die Forderung von Studien- und Ausbildungsnachweisen sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung. Weder in § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV noch an anderer Stelle im Vergaberecht findet sich eine dazu vergleichbare Vorschrift. Zwar wird teilweise in § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV eine Ausprägung des allgemeinen Grundsatzes der Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien erkannt, weshalb eine doppelte Berücksichtigung derselben Aspekte bei der Eignungsprüfung und Zuschlagswertung generell für unzulässig erachtet wird.

Dieser Rechtsmeinung folgt die Münchner Nachprüfungsbehörde allerdings nicht: Zum einen hätte der Verordnungsgeber, wenn er seine gewollte Durchbrechung des Grundsatzes der Trennung von Eignungs- und Zuschlagskri-



Um die Planungsleistungen zur Sanierung des Springbeckens bei einem Freibad gab es Streit.

FOTO: DPA/DANIEL KARMANN

terien in § 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VgV („Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der

Ausführung des Auftrags betrauten Personals“) dadurch wieder hätte einschränken wollen, dass

sich ein öffentlicher Auftraggeber bei jedem Aspekt entscheiden muss, ob er ihn im Rahmen des

Zuschlags oder bei der Eignungsprüfung berücksichtigt, dies klar zum Ausdruck bringen müssen. Zum anderen könnte das Verbot einer doppelten Berücksichtigung von Referenzen zu einer Benachteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen führen, die nur über eine überschaubare Anzahl geeigneter Referenzen verfügen.

Der öffentliche Auftraggeber müsste die Bewerber beziehungsweise Bieter in diesem Fall dazu auffordern, im Rahmen der Eignungsprüfung jeweils andere Referenzen anzugeben, als die persönlichen Referenzen, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Beurteilung der Erfahrung von Mitarbeitern dieser Unternehmen nach § 58 Abs. 2 Satz

2 Nr. 2 VgV berücksichtigen möchte. Wenn gerade kleinere, inhabergeführte Planungsbüros jeweils andere Referenzen für die Eignungsprüfung und die Wertung der Erfahrung ihres Personals vorlegen müssten, könnte dies nach Ansicht der südbayerischen Vergabekammer dazu führen, dass gerade die geeigneten Referenzen entweder bei der Eignungsprüfung oder aber bei der Zuschlagswertung nicht berücksichtigt werden könnten, was gerade für kleine Planungsbüros einen erheblichen Wettbewerbsnachteil darstellen würde.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

ANZEIGE

Durchführung von Vergabeverfahren für Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuerleistungen nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de



Preisspiegel erstellen

Einfach und schnell

Im Zuge der Zentralisierung beim neuen Vergaberecht (E-Vergabe) gewinnt das GAEB-Format (Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen) immer mehr an Bedeutung und viele Ausschreiber erstellen Ihre Leistungsverzeichnisse bereits in diesem Format. Oftmals kommen aber die Angebote der Bieter in unterschiedlichen Formaten zurück (Word, Excel, pdf...), sodass der Ausschreiber vor der Herausforderung steht, diese Angebote einzupflegen, um einen Preisspiegel erstellen zu können. In den meisten Fällen werden diese Angebote dann immer noch manuell eingegeben.

Abhilfe bietet hier beispielsweise die von der T&T Datentechnik GmbH in Ludwigsfelde entwickelte Software „GAEB-Konverter“. Mit dieser können die Bieter Angebote aus unterschiedlichsten Formaten importiert und als Preisspiegel ausgegeben werden.

Der Ausschreiber kann aber auch bereits bei der Ausschreibungserstellung zusätzlich eine Vergabelizenz erzeugen und beide Dateien (die Ausschreibung und die Vergabelizenz) zusammen als zip-Datei an die Bieter senden beziehungsweise auf der Vergabeplattform zur Verfügung stellen. Die Bieter installieren sich die Software „GAEB-Konverter“ und

durch die Vergabelizenz wird das Programm zum Bearbeiten/Verpreisen dieser Ausschreibung kostenlos freigeschaltet. Damit dürfen die Ausschreiber die Rückgabe der Angebote im GAEB-Format von den Bietern verlangen. Liegen nämlich die Angebote alle im GAEB-Format vor, genügt für die Preisspiegelerstellung sogar nur ein Klick. Der Preisspiegel wird dabei in zwei Ausführungen ausgegeben: einmal der absolute Preisspiegel, bei dem die Gesamtbeträge miteinander verglichen werden, und einmal der prozentuale Preisspiegel, bei dem die Einheitspreise miteinander verglichen werden. Der günstigste Bieter wird dabei mit 100 Prozent angegeben, sodass man genau sehen kann, um wie viel Prozent die anderen Bieter teurer sind. In beiden Preisspiegeln wird der günstigste Bieter grün und der teuerste rot dargestellt, sodass der Ausschreibende alles auf einen Blick hat.

Der „GAEB-Konverter“ ist allerdings ein Multitalent in Sachen „GAEB-Standard“. Er kann von der LV-Erstellung über die Verpreisung (mit oder ohne Kalkulation) bis hin zur Abrechnung (auch im REB-Format) genutzt werden. Aufgrund des geringen Preises (ab 99 Euro netto) ist dieses Tool auch für Handwerker und Kleinstunter-

nehmen interessant. Der integrierte Eingabeassistent unterstützt dabei die Einhaltung des GAEB-Standards, sodass der Anwender kein Experte in Fragen des GAEB-Standards sein muss. Wer dennoch mehr erfahren will, kann an den vielen kostenlosen Webinaren/Online-Präsentationen teilnehmen oder sich bei einem GAEB-VOB-Schnupperkurs (der nächste findet am 5. Dezember 2019 statt) über das neue Vergaberecht und die GAEB-Grundlagen informieren.

Der „GAEB-Konverter“ ist damit das perfekte Werkzeug sowohl zur schnellen und einfachen Erstellung von Ausschreibungen als auch zur zeitsparenden Auswertung der Bieterangebote. Und das Beste: Jede Funktionalität ist ein eigenständiges Modul, die sich der Anwender wie bei einem Baukastensystem angepasst an seine Bedürfnisse selbst zusammenstellt. Damit erwirbt man also nur die Funktionalitäten, die man auch tatsächlich benötigt. Ein sehr effizientes und kostensparendes System. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter Telefon: 03378/20279-11. Eine 7-Tage-Testversion ohne Einschränkungen sowie Videos stehen unter www.gaeb-tools.de zur Verfügung. > BSZ

GAEB - Software

- Angebote
- Kalkulation
- Preisspiegel
- Aufmaße
- Rechnungen

Neu: ZUGFeRD-Format

7 Tage kostenlose
Vollversion

www.gaeb-konverter.de

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de